

Reglement Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental (Reglement AP)

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental (RKE)

- gestützt auf Artikel 142 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11),
- Artikel 39b Buchstabe des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Emmental

beschliesst:

1. Gegenstand des Reglements

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Regionalen Altersplanung durch die Regionalkonferenz Emmental und die Übertragung der betreffenden Aufgaben an die Regionalkonferenz Emmental.

2. Regionale Altersplanung

Wirkungsziel

Art. 2 Erbringung von Leistungen im Bereich der regionalen Altersplanung. Die regionale Altersplanung bildet das Verbindungsstück zwischen kommunalen Altersleitbildern und der kantonalen Altersplanung. Die regionale Altersplanung dient der Regionalkonferenz Emmental als Instrument zur Stellungnahme gegenüber der GEF bei der Allokation von zusätzlichen stationären Pflegeplätzen in ihrer Region. Die regionale Altersplanung ermöglicht den Überblick über die ganze Region und die Koordination von unterschiedlichen Akteuren im Altersbereich innerhalb der Regionalkonferenz Emmental.

Aufgaben

Art. 3 Die Regionalkonferenz Emmental nimmt im Bereich der Altersplanung folgende Aufgaben gemäss Leistungsverträgen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) bzw. dem Alters- und Behindertenamt (ALBA) wahr:

- Die RKE ist Anlauf- und Informationsstelle für Institutionen und Gemeinden bei Fragen der regionalen Alterspolitik und -planung
- Die RKE führt eine Kommission Altersplanung, die nach Bedarf zusammenkommt und nimmt deren Administration wahr
- Im Sinn einer rollenden Planung nimmt sich die Kommission Altersplanung jährlich einer bestimmten Thematik aus dem *Bericht zur Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental* an und prüft deren Aktualität und Stand der Massnahmen
- Die RKE organisiert und führt jährlich mindestens ein Forum durch mit und für Akteure aus dem ambulanten und (teil-)stationären Bereich sowie Organisationen der Beratung und weiteren Fachstellen aus dem Altersbereich. Das Ziel dieses Anlasses sind gegenseitiger Austausch, Information und Vernetzung.

- Die RKE nimmt Stellung zu Anfragen und Trägerschaften von Langzeitinstitutionen bezüglich Erhöhung der Anzahl Pflegeplätze. Zu konkreten Bauvorhaben gibt sie einen Bericht ab. Sie stützt sich dabei auf die aktuelle *Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental* und hält ihre Beurteilung in einem Mitbericht an die kantonale Behörde der GEF fest.
- Die Altersplanung wird spätestens alle fünf Jahre aktualisiert.

Zuständigkeiten

Art. 4 ¹ Die Regionalversammlung legt in einer Strategie die Schwerpunkte der Altersplanung fest.

² Die Geschäftsleitung nimmt im Rahmen der strategischen Vorgaben die Aufgaben gemäss Artikel 3 wahr. Sie ist für den Abschluss der Leistungsverträge mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) bzw. dem Alters- und Behindertenamt (ALBA) zuständig. Sie hört die Kommission Altersplanung vor dem Abschluss der Leistungsverträge an.

³ Die Geschäftsleitung der RKE ist für das Controlling der Leistungsverträge zuständig.

Ergänzendes Recht

Art. 5 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Organisation und das Verfahren die Bestimmungen des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Emmental sinngemäss.

Geschäftsführung und Geschäftsleitung

Art. 6 ¹ Die Regionalversammlung bezeichnet die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle für den Bereich Altersplanung. Sie kann damit die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emmental betrauen.

² Sie legt die Ausgestaltung der Geschäftsführung fest und bestimmt, ob die operativen Aufgaben im Bereich Altersplanung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder eines Mandats erfüllt werden.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Anstellung und Führung des Personals der Geschäftsstelle zuständig.

Kommission Altersplanung

Art. 7 ¹ Die Regionalversammlung setzt die Kommission Altersplanung ein.

² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der Kommission Altersplanung sind im Anhang 2 zu diesem Reglement geregelt.

Finanzhaushalt und Rechnungswesen

Art. 8 ¹ Das Rechnungswesen für den Bereich Altersplanung ist Bestandteil der Rechnung und des Budgets der Regionalkonferenz Emmental.

² Die Finanzierung der Aufgabe erfolgt ausschliesslich mit den vom Kanton in der Leistungsvereinbarung gesprochenen Geldern.

³ Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden. Sie sind nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu verbuchen.

⁴ Der Ertrag und Aufwand werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

⁵ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung sowie des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Emmental.

3. Aufgabenübertragung und Rücktritt der Gemeinden

Aufgaben

Art. 9 ¹ Mit der Zustimmung zu diesem Reglement übertragen die im Anhang aufgeführten Gemeinden die im Artikel 3 aufgeführten Aufgaben im Bereich Altersplanung an die Regionalkonferenz Emmental.

² Die Regionalkonferenz Emmental nimmt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich Altersplanung als Gesamtkonferenz oder, soweit der Aufgabenübertragung nicht alle Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental zustimmen, als Teilkonferenz wahr.

Rücktritt von Gemeinden

Art. 10 ¹ Gemeinden, welche diesem Reglement zugestimmt haben, können unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahres von der Aufgabenübertragung im Bereich Altersplanung zurück treten.

² Der Rücktritt von Gemeinden ist der Regionalversammlung bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen.

Anhang

Art. 11 ¹ Die Gemeinden, die diesem Reglement zugestimmt haben, sind im Anhang 1 aufgeführt.

² Die Geschäftsleitung ist für die Nachführung des Anhangs zuständig.

4. Zustandekommen und Inkrafttreten

Zustandekommen

Art. 12 ¹ Die Regionalkonferenz Emmental übernimmt die Aufgaben im Bereich Altersplanung nach diesem Reglement, wenn ihm mindestens 30 Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental zugestimmt haben.

² Nach der Beschlussfassung durch die Gemeinden stellt die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental das Zustandekommen fest.

Inkrafttreten

Art. 13 Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental bestimmt im Rahmen der Feststellung des Zustandekommens gemäss Artikel 10 das Inkrafttreten dieses Reglements.

Im Namen der Regionalversammlung Emmental

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Samuel Leuenberger

Karen Wiedmer

Anhang 1: Liste der Gemeinden, die dem Reglement Altersplanung zugestimmt haben:

Gemeinde	Zustimmung / Datum
Aefligen	
Affoltern im Emmental	
Alchenstorf	
Bätterkinden	
Burgdorf	
Dürrenroth	
Eggiwil	
Ersigen	
Hasle bei Burgdorf	
Heimiswil	
Hellsau	
Hindelbank	
Höchstetten	
Kernenried	
Kirchberg (BE)	
Koppigen	
Krauchthal	
Langnau im Emmental	
Lauperswil	
Lützelflüh	
Lyssach	
Mötschwil	
Oberburg	
Röthenbach im Emmental	
Rüderswil	
Rüdtligen-Alchenflüh	
Rüegsau	
Rumendingen	
Rüti bei Lyssach	
Schangnau	
Signau	
Sumiswald	
Trachselwald	
Trub	
Trubschachen	

Gemeinde	Zustimmung / Datum
Utzenstorf	
Wiler bei Utzenstorf	
Willadingen	
Wynigen	
Zielebach	

Anhang 2: Kommission Altersplanung

Mitgliederzahl:	9
Zusammensetzung:	2 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet „ob. Emmental“ 2 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet „mittl. Emmental“ 4 Mitglieder aus Gemeinden Teilgebiet „unt. Emmental“ 1 Mitglied der Geschäftsleitung
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	Regionalversammlung
Übergeordnete Stelle:	Regionalversammlung
Untergeordnete Stellen:	Arbeitsgruppen Geschäftsstelle
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	- 3 Vertreter/-innen von Altersinstitutionen der Region - Regierungsstatthalter/-in - 1 Vertreter/in der Geschäftsstelle der RK - Weitere gemäss Beschluss
Arbeitsgruppen:	Gemäss Beschluss der Kommission
Aufgaben und Zuständigkeiten:	• Anlauf- und Informationsstelle für Institutionen und Gemeinden bei Fragen der regionalen Alterspolitik und –planung. • Führung und Administration der Kommission Altersplanung. • Vertiefung einer Thematik aus dem Bericht zur <i>Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental</i>. • Organisation eines Forums für Zusammenarbeit mit und für die unterschiedlichen Akteure aus dem Altersbereich. • Stellungnahme zu Anfragen und Trägerschaften von Langzeitinstitutionen bezüglich Erhöhung der Anzahl Pflegeplätze. Zu konkreten Bauvorhaben gibt sie einen Mitbericht an die kantonale Behörde der GEF ab.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung des bewilligten Budgets.
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär